

## Fragen und Antworten

*Wie ist die mit der Verleihung des Ehrentitels „Kollektiv der sozialistischen Arbeit“ verbundene Prämie zu verwenden?*

Mit dieser kollektiven Prämie sollen die Gesamtergebnisse des Kollektivs beim sozialistischen Arbeiten, Lernen und Leben materiell und moralisch gewürdigt werden. Deshalb ist sie vor allem für die Realisierung von Maßnahmen des Kultur- und Bildungsplanes des Kollektivs einzusetzen, z. B. gemeinsamer Theaterbesuch, Kurzreise zu Kulturstätten u. ä. Es widerspricht dem Charakter dieser Prämie, sie nach der Leistung der einzelnen Mitglieder des Kollektivs zu differenzieren oder sie anteilig aufzuschlüsseln. Dies folgt aus § 7 Abs. 5 der Ordnung über die Verleihung und Bestätigung der erfolgreichen Verteidigung des Ehrentitels „Kollektiv der sozialistischen Arbeit“ vom 15. Oktober 1982 (GBl. I Nr. 36 S. 607), wonach diese Auszeichnung mit der Gewährung einer Kollektivprämie verbunden werden kann, „die den Charakter einer Initiativprämie trägt“. Bei dieser Prämienform kann der für Kollektivprämien geltende § 116 Abs. 3 Satz 2 AGB, wonach sich die Entscheidung über Gewährung und Höhe der Prämien auch auf die Höhe der Prämie für das einzelne Kollektivmitglied erstrecken muß, nicht angewendet werden.

Daraus ergibt sich, daß das einzelne Kollektivmitglied keinen Anspruch auf einen bestimmten Anteil an der im BKV vereinbarten Kollektivprämie geltend machen kann. Können Mitglieder des Kollektivs aus berechtigten Gründen (z. B. längere Krankheit oder Delegation in ein anderes Kollektiv) nicht an der gemeinsamen Verwendung dieser Prämienmittel teilhaben, so sollten ihnen im Prinzip daraus keine Nachteile entstehen. Das Kollektiv sollte darüber beraten und entscheiden, in welcher anderen geeigneten Weise auch diese Mitglieder an der Verwendung dieser Mittel teilhaben können.

Die kollektive Prämiensumme kann von einem vom Kollektiv benannten Vertreter in Empfang genommen werden.

*Wie wird die Jahresendprämie ermittelt, wenn der Werk-tätige während des Planjahres wegen Krankheit arbeitsunfähig war?*

Der Anspruch des Werk-tätigen auf Jahresendprämie bei zeitweiliger Arbeitsunfähigkeit durch Krankheit ist gemäß § 117 Abs. 3 AGB „entsprechend seiner in diesem Jahr erbrachten Gesamtleistung“ zu bemessen. Ausgehend vom Charakter der Jahresendprämie als Leistungs- und Erfüllungsprämie richtet sich also die Höhe der Jahresendprämie auf der Grundlage des § 9 Abs. 3 der PrämienVO vom 9. September 1982 (GBl. I Nr. 34 S. 595) nach dem Erfüllungsstand der dem Werk-tätigen vorgegebenen Leistungskriterien. Dabei muß natürlich berücksichtigt werden, daß ein Werk-tätiger in der Zeit seiner Arbeitsunfähigkeit nicht in der Lage war, Arbeitsleistungen zu vollbringen, also auch keinen Einfluß auf die Erfüllung der Leistungskriterien nehmen konnte. Jedoch darf die Jahresendprämie nicht formal nach der Dauer der Arbeitsunfähigkeit reduziert werden. Es entspricht nicht dem Sinn einer Leistungsprämie, wenn zur Bestimmung der Prämienhöhe lediglich von den Anwesenheitstagen des Werk-tätigen ausgegangen wird.

Bei der Beurteilung der Leistungen des betreffenden Werk-tätigen ist vielmehr einzuschätzen, ob er bei einer kurzzeitigen Arbeitsunfähigkeit durch überdurchschnittliche Leistungen in den anderen Monaten des Planjahres — nachgewiesen an der Erfüllung seiner Leistungskennziffern — diesen Leistungsausfall wieder ausgeglichen hat. In diesem Fall kann er mindestens eine gleich hohe Jahresendprämie erhalten wie ein Werk-tätiger, der zwar das gesamte Planjahr über im Betrieb gearbeitet hat, aber die ihm vorgegebenen Leistungskriterien „gerade so“ oder nur teilweise erfüllt hat. Das entspricht dem Leistungsprinzip.

Hingegen wird es einem Werk-tätigen, der über einen längeren Zeitraum, z. B. über mehrere Monate, erkrankt war, nicht mehr möglich sein, einen solchen leistungsmäßigen Ausgleich durch die Übererfüllung der Leistungskriterien im Rest des Planjahres zu erreichen. Dies muß sich dann auch auf die Höhe der Jahresendprämie auswirken.

Es ist deshalb im Interesse einer leistungsgerechten Festlegung der Jahresendprämie unerlässlich, die Gesamtleistung

des Werk-tätigen während des Planjahres gründlich einzuschätzen. Der Werk-tätige hat ein Recht darauf, eine konkrete Beurteilung seiner Leistungen als Grundlage für eine leistungsgerechte Bestimmung der Höhe der Jahresendprämie zu erhalten. Die Entscheidung über die Höhe der Jahresendprämie trifft der Leiter des Betriebes mit Zustimmung der zuständigen Gewerkschaftsleitung (§ 116 Abs. 3 AGB).

Ein Werk-tätiger, der wegen Krankheit das ganze Planjahr über keine Arbeitsleistungen erbringen konnte, hat keinen Anspruch auf Jahresendprämie.

Analog wie bei Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit ist die Jahresendprämie bei Gewährung einer Kur festzulegen. Auch hier bestimmt die erbrachte Arbeitsleistung — gemessen an der Erfüllung der Leistungsvorgaben — die Höhe der Jahresendprämie.

Andere Festlegungen gibt es nach § 118 Abs. 3 AGB bei Arbeitsunfähigkeit wegen Arbeitsunfalls und Berufskrankheit. Mit der Anerkennung eines Unfalls als Arbeitsunfall wird nicht nur darüber entschieden, daß die Unfallleistung der Sozialversicherung gewährt wird, sondern auch darüber, daß bei Berechnung der Jahresendprämie für den Zeitraum der Arbeitsunfähigkeit wegen Arbeitsunfalls die Durchschnittsleistung des Kollektivs anzurechnen ist (vgl. Fragen und Antworten in NJ 1980, Heft 10, S. 470).

Bei Unfällen, die nicht als Arbeitsunfälle anerkannt sind, wird die Jahresendprämie wie bei Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit festgelegt.

Wird bei einem Werk-tätigen eine Berufskrankheit festgestellt und nach den Rechtsvorschriften anerkannt (§ 222 AGB; § 6 der VO über die Verhütung, Meldung und Begutachtung von Berufskrankheiten vom 26. Februar 1981 [GBl. I Nr. 12 S. 137]), so führen darauf zurückzuführende ärztlich bescheinigte Krankheitstage ebenfalls nicht zu einer Minderung der Jahresendprämie. Jedoch muß diese Krankheit in der „Liste der Berufskrankheiten“ erfaßt sein (1. DB zur VO über die Verhütung, Meldung und Begutachtung von Berufskrankheiten — Liste der Berufskrankheiten — vom 21. April 1931 [GBl. I Nr. 12 S. 139]).

*Wie ist die Gewährung anteiliger Jahresendprämie bei der Aufnahme einer Tätigkeit nach Beendigung des Lehrverhältnisses geregelt?*

Gemäß § 117 Abs. 2 Buchst. c AGB besteht bei Aufnahme einer Tätigkeit nach Beendigung der Berufsausbildung Anspruch auf anteilige Jahresendprämie. In der Regel stimmt die Beendigung des Lehrverhältnisses nicht mit der Beendigung des Planjahres überein, so daß der ehemalige Lehrling auf der Grundlage eines ihm bereits sechs Monate vor Beendigung des Lehrvertrages anzubietenden und abzuschließenden Arbeitsvertrages als Facharbeiter (§ 140 AGB) bereits im Planjahr eine gewisse Zeit seine Facharbeitertätigkeit ausübt (vgl. § 6 der AO über das Lehrverhältnis vom 15. Dezember 1977 [GBl. I 1978 Nr. 2 S. 2]). Ein Anspruch auf anteilige Jahresendprämie besteht daher vom Zeitpunkt des Beginns der Facharbeitertätigkeit an.

Die Tätigkeit als Facharbeiter gilt als aufgenommen, wenn dem Lehrling auf der Grundlage von §§ 20, 21 der AO über die Facharbeiterprüfung vom 15. Mai 1986 (GBl. I Nr. 21 S. 309) durch Aushändigung der Urkunde die Befähigung als Facharbeiter bestätigt wurde. Der Termin der Aushändigung der Urkunde wird durch staatliche Anordnung zentral festgelegt. In Abhängigkeit von der für den Ausbildungsberuf geltenden Ausbildungsdauer ist der Tag der Arbeitsaufnahme nach bestandener Facharbeiterprüfung der 16. Februar oder der 16. Juli des letzten Ausbildungsjahres (§ 6 Abs. 1 und 2 der AO über das Lehrverhältnis).

Legt der Lehrling unter den in § 23 Abs. 3 der FacharbeiterprüfungsAO genannten Voraussetzungen die Facharbeiterprüfung vorfristig ab, so gilt die Facharbeitertätigkeit nach Lehrabschluss als zu dem Zeitpunkt aufgenommen, der in der Urkunde über die Facharbeiterprüfung vermerkt ist (§ 6 Abs. 3 Satz 2 der AO über das Lehrverhältnis). Von diesem Zeitpunkt an hat der Facharbeiter Anspruch auf anteilige Jahresendprämie entsprechend seiner Leistung.